

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion  
Die Linke  
Frau Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## **Drucksache 2499/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verwaltungsaufwand Einführung und laufende Erhebung der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2b UStG**

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Höhe sind bisher im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Umsatzsteuererhebung für städtische Leistungen für die Stadt Kosten (Personal- und Sachkosten) entstanden, wer ist hier Kostenträger?**

Die Umsetzung des § 2b UStG stellt eine Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Erfurt dar, die gesetzlich verankert ist.

Von daher erfolgte keine Erfassung der seit 2018 eingesetzten und erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachkosten). Zu den finanziellen Auswirkungen ist daher keine zahlenmäßige Untersetzung möglich.

Ich möchte darauf verweisen, dass der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) regelmäßig durch die Verwaltung über den Sachstand der Umsetzung des § 2b UStG unterrichtet wurde.

- 2. In welcher Höhe werden Kosten für die laufende Umsatzsteuererhebung und -abführung ab 1.1.2025 prognostiziert (Personal- und Sachkosten), wer ist Kostenträger, in welcher Haushaltsstelle werden diese Kosten verbucht?**

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

- 3. Mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, ob die nachgefragten Kosten für die Einführung und laufende Umsatzbesteuerung durch Dritte erstattungspflichtig sind?**

Bei den mit der Umsetzung des § 2b UStG anfallenden Kosten ist eine Erstattung der Kosten durch Dritte nicht möglich.

*Seite 1 von 2*

Die Umsetzung hat die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben selbst zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn